



Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 2. Februar 2016 die heute geltende Berechnungsmethode für die Festlegung des Invaliditätsgrads bei Teilerwerbstätigen als diskriminierend erachtet. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung will der Bundesrat ein neues Berechnungsmodell einführen, das den Anforderungen des EGMR entspricht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert. Der Städteverband nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Personen sollen wie bis anhin die gesundheitlichen Einschränkungen sowohl im Erwerbsbereich wie auch im Aufgabenbereich zu Hause ermittelt werden (sogenannte "gemischte Methode"). Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass mit dem Festhalten am Aufgabenbereich die Anerkennung für die ausgeübte ökonomisch und gesellschaftlich wichtige Haus- und Familienarbeit erfolgt. Wir erachten darum die Weiterführung der "gemischten Methode" als richtig.

Artikel 27bis Absatz 2-4 E-IVV sieht vor, dass bei der Berechnung des Invaliditätsgrads im Erwerbsbereich neu auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt wird und der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich gleich gerechnet wird wie bei Versicherten, die sich vollständig diesem Bereich widmen. Die beiden Invaliditätsgrade werden so gleichwertig gewichtet, was wir ebenfalls unterstützen. Dass mit dieser Vorgehensweise zudem die Wechselwirkungen zwischen Erwerbstätigkeit und Haushalt hinsichtlich der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf konsequent berücksichtigt werden, begrüßen wir ebenfalls.



Dass bei der Umschreibung des Aufgabenbereichs der im Haushalt tätigen Versicherten die Kindererziehung um die "Pflege und Betreuung von Angehörigen" erweitert wird (Artikel 27 E-IVV), erachtet der SSV als sachgerecht und auch als wichtig. Denn auch diese Tätigkeit hat eine ökonomische Relevanz – sie müsste andernfalls entgeltlich durch eine Drittperson erbracht werden – und ist daher entsprechend zu honorieren.

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen sprechen wir uns dafür aus, dass insbesondere die Neuanmeldungen gemäss Absatz 2 rasch bearbeitet werden, damit bei einer allfälligen Sozialhilfeabhängigkeit das Gemeinwesen nicht unnötigerweise länger einspringen muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Zürich, 11. September 2017 MK/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) anerkennt, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs eine Anpassung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte unumgänglich macht, weshalb die vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesrats unterstützt werden.

Da die IV strukturell jedoch weder gesund noch saniert ist und einen Schuldenberg von über 11 Milliarden Franken aufweist, sind die Anpassungen kostenneutral umzusetzen. Ein weiterer zeitlicher Aufschub des IV-Schuldenabbaus wird vom SAV nicht akzeptiert.

2. Position des SAV

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 2. Februar 2016 entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiärer Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsgesetz verletzt. Aufgrund des Gerichtsentscheids ist eine Anpassung dieser Methode erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrats führt jedoch zu jährlichen Mehrkosten in der IV von mindestens 35 Millionen Franken und gemäss den Erläuterungen zu einer weiteren Verzögerung der Schuldentilgung um mehrere Monate. Aus diesem Grund hatte der Bundesrat noch 2015 festgehalten, dass eine Schlechterbehandlung von Teilerwerbstätigen kein wünschbarer Zustand sei. Ihre Beseitigung könne jedoch wegen der damit verbundenen Mehrkosten nicht mit den Aufträgen des Parlaments vereinbart werden, wonach auch nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer im Jahr 2017 nicht nur für eine ausgeglichene IV-Rechnung, sondern auch für die Rückzahlung der Schulden der IV an die AHV zu sorgen sei. Aus diesem Grund hat bspw. Swissemem in der internen Konsultation betont, dass sie der Verordnungsänderung nur dann zustimmen kann, sofern die Mehrkosten durch Einsparungen in der gleichen Höhe in anderen Bereichen in der IV kompensiert werden. Der Arbeitgeberverband Basel hält ergänzend seinerseits fest, dass die IV von einer echten Sanierung weit entfernt sei, sonst würde sich die vergleichsweise moderate Mehrbelastung nicht so deutlich spürbar auswirken. Die Associazione Industrie Ticinesi macht zudem darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Invaliditätsberechnung dazu führen kann, dass unter Umständen Personen neu einen IV-Grad von 40% und höher erreichen könnten. Eine Kostenschätzung hat das BSV dazu jedoch nicht gemacht, weshalb bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass die angegeben 35 Millionen Franken Mehrbelastung zu tief angesetzt sind.

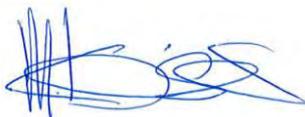
Der SAV weist schon lange darauf hin, dass die IV nicht saniert ist. Der vollständige Schuldenabbau verschiebt sich immer weiter nach hinten. Ursprünglich war das Ziel 2025. Mittlerweile – auch aufgrund der neusten Entwicklung – wohl sogar erst nach 2031. Ein Schuldenberg von noch immer 11,4 Milliarden Franken sowie ein strukturelles Defizit von 450 Millionen Franken pro Jahr machen eine weitere Reform mit effektiven Entlastungsmassnahmen der IV unumgänglich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der SAV die vorgeschlagenen Anpassungen zur Invaliditätsberechnung akzeptiert. Da die IV jedoch strukturell nicht saniert ist, dürfen diese Anpassungen die IV nicht zusätzlich belasten. Der SAV fordert den Bundesrat deshalb auf, die Anpassungen kostenneutral umzusetzen, bzw. die anfallenden Mehrkosten in einem anderen Bereich der IV zu kompensieren.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern

Brugg, 11. September 2017

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: vn_sbv_ivv_gemischte_methode.docx

Per Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die IVV vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Wir haben die Vorlage geprüft und können die Anpassungsvorschläge in Zusammenhang mit der gemischten Methode unterstützen. Teilerwerbstätige Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren mussten, dürfen bei der Invaliditätsbemessung nicht diskriminiert werden. Die Fallbeispiele 1 und 2 im erläuternden Bericht sind nach unserer Einschätzung oft in Bauernfamilien anzutreffen. Durch die neue Berechnungsart erfahren diese Personen eine spürbare Verbesserung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Anpassungen zur Anwendung der gemischten Methode und somit die Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Damit wird endlich die stossende Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der Invaliditätsbemessung beseitigt. Wir unterstützen das vorgeschlagene Berechnungsmodell.

Wir möchten auf folgenden Punkt der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung hinweisen:

Dass nicht nur die Erziehung von Kindern, sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen zum in Art. 27 Abs. 1 definierten Aufgabenbereich gehören werden, befürworten wir. Nichtsdestotrotz ist der vorgeschlagene Aufgabenbereich zu eng definiert. Künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeiten müssen unseres Erachtens auch weiterhin dem Aufgabenbereich zugerechnet werden können. Der hohe gesellschaftliche Wert dieser unentgeltlich ausgeübten Tätigkeiten sowie die hohe Bedeutung für die soziale Integration der Betroffenen rechtfertigen eine Berücksichtigung im Aufgabenbereich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Stellv. Leiterin SGB-Sekretariat

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017 sgv-Gf/st

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 17. Mai 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 scheint es unerlässlich, dass die Schweiz ihre Methode zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Personen revidiert. Die neu vorgeschlagene Bemessungsmethode scheint auch aus unserer Sicht die beste Alternative zur heute angewandten gemischten Methode darzustellen, weshalb wir dem Vorschlag des EDI grundsätzlich zustimmen.

Sorgen bereiten dem sgV die rund 35 Millionen Franken an jährlichen Mehrkosten, die mit den vorgeschlagenen Anpassungen ausgelöst würden. Im Gegensatz zum Bundesrat gehen wir nicht davon aus, dass sich die Invalidenversicherung IV nach wie vor auf einem Sanierungskurs befindet. Anstelle einer stetigen Reduktion haben die Umlageergebnisse der IV in den drei letzten Jahren stagniert. Einige Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Ausgaben der IV in Zukunft eher wieder zu- statt substantiell abnehmen werden. Das Risiko ist daher gross, dass die IV nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung, wieder substantielle Verluste einfahren wird und der Schuldenberg zu- statt abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das EDI konkrete Sparmassnahmen in die Wege leitet, um die mit der vorgeschlagenen Ordnungsrevision ausgelösten Mehrausgaben vollständig zu kompensieren. Alles andere wäre aus unserer Sicht verantwortungslos. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV stimmt daher der vorgeschlagenen Ordnungsrevision nur unter der Voraussetzung zu, dass das EDI Sparmassnahmen initiiert, mit denen die absehbaren Mehrkosten vollständig aufgegangen werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor